

Newsletter 2/2023: Task Force Grenzgänger 3.0 der Großregion (TFG 3.0)

Si vous préférez recevoir la version française de ce Newsletter, veuillez s'il vous plaît vous inscrire au lien suivant : <https://www.arbeitskammer.de/newsletter>

Inhalt

1. Teilnahme der TFG 3.0 an der Veranstaltung „Grenzraumakademie“ in Berlin
2. Grenztztreffen in Mönchengladbach
3. Lösung für die grenzüberschreitende Telearbeit von Grenzgängern im Bereich des Sozialversicherungsrechts ab 01. Juli 2023

Begrüßung

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, Sie für diese neue Ausgabe des Newsletters der Task Force Grenzgänger 3.0 der Großregion (TFG 3.0) begrüßen zu dürfen.

Im Rahmen der Europawoche durften wir unsere Arbeit in einem kurzen Video vorstellen. Diese Initiative kam von der Staatskanzlei des Saarlandes, um die Institutionen und Projekte vorzustellen, die als Ziel die Verbesserung des europäischen Miteinanders haben. Auch andere Akteure wie beispielsweise die Interregionale Arbeitsmarktbeobachtungsstelle der Großregion (IBA OIE) waren vertreten. Die Videos sind auf der [Webseite der Staatskanzlei](#) verfügbar.

Thema: Europawochen

Céline Laforsch und Christiana Ijezie stellen die TFG vor.



Abbildung 1: Céline Laforsch und Christiana Ijezie für die TFG 3.0

Gute Nachricht, es gibt endlich ab 01.07.2023 eine Lösung im Sozialversicherungsrecht für die grenzüberschreitende Telearbeit von Grenzgängern.

Das Team der TFG 3.0 wünscht Ihnen viel Spaß beim Lesen!

1. Teilnahme der TFG 3.0 an der Veranstaltung „Grenzraumakademie“ in Berlin

Am 20. und 21. April fand in Berlin unter dem Titel „Grenzraumakademie“ eine Veranstaltung im Rahmen des [BMBF-CoBo-Projektes](#) statt, die erstmals Akteure aus allen deutschen Grenzregionen zusammenbrachte. Im Mittelpunkt stand die „Next-Level-Frage“, d.h. welche Handlungsmöglichkeiten gibt es, um die Entwicklung in den Grenzregionen voranzutreiben.

Die Ergebnisse und Arbeitsmaterialien wurden präsentiert und in einem „Grenzraumatlas“ zusammengefasst. Parallel fanden sektorale Workshops statt, wobei die TFG 3.0 der Großregion insbesondere am Workshop „Arbeitsmärkte und Wirtschaftsentwicklung“ interessiert war.

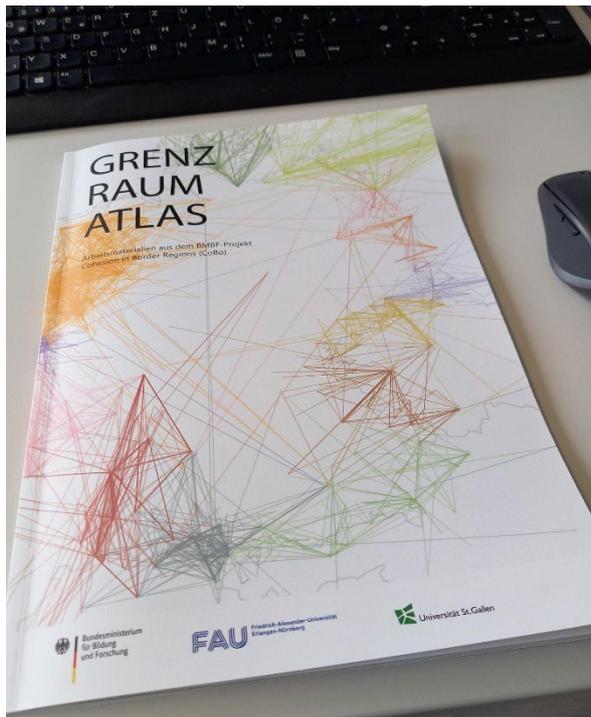


Abbildung 2: Das Dokument "GrenzraumAtlas"

2. Grenznetztreffen in Mönchengladbach

Das letzte Grenznetztreffen fand vom 3. bis 5. Mai 2023 in Mönchengladbach auf Einladung des GrenzInfoPunktes der Euregio Rhein-Maas-Nord statt.

Die Veranstaltung bot wie immer die Gelegenheit zu einem gemeinsamen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmern zum Thema Mobilitätshemmnisse in den jeweiligen Grenzregionen. Neben vielen interessanten Themen wurden unter Anderem intensiv Fragen wie die Unfallversicherung von Praktikanten und das anwendbare Arbeitsrecht bei Telearbeit in einem grenzüberschreitenden Kontext diskutiert. Ebenfalls anwesend waren zwei Referenten der Deutschen Verbindungsstelle für Unfallversicherung - Ausland (DVUA).

Weitere Informationen über das Grenznetz, in dem die TFG 3.0 aktives Mitglied ist, finden Sie unter folgendem Link: [Euregio Maas-Rhein . GrenzNetz \(euregio-mr.info\)](https://euregio-mr.info)

3. Lösung für die grenzüberschreitende Telearbeit von Grenzgängern im Bereich des Sozialversicherungsrechts ab 01. Juli 2023

Art. 11 Abs. 3a) VO (EG) Nr. 883/2004 enthält den Grundsatz, dass eine Person im Beschäftigungsstaat sozialversicherungspflichtig ist, wenn sie ihre Arbeitsleistung tatsächlich in diesem Staat erbringt. Übt eine Person jedoch gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Beschäftigung aus, wovon 25 % und mehr auf den Wohnsitzstaat entfallen, sieht Art. 13 Abs. 1 a) dieser Verordnung einen Wechsel des Sozialversicherungsrechts vom Beschäftigungsstaat hin zum Wohnsitzstaat vor.

Während der COVID-19-Pandemie wurden Sonderregelungen getroffen, um einen Wechsel des Sozialversicherungsrechts im Fall der pandemiebedingten Telearbeit zu vermeiden. Diese Sonderregelungen finden mit Ablauf des 30.06.2023 ihr Ende.

Die Frage, wie es danach weitergehen wird, ist nun zumindest vorübergehend geklärt.

Eine Ad-Hoc Arbeitsgruppe der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit hat eine vorübergehende Lösung vorgeschlagen – eine **multilaterale Rahmenvereinbarung in Fällen gewöhnlicher grenzüberschreitender Telearbeit auf Basis von Art. 16 der VO (EG) Nr. 883/2004**. Diese zielt darauf ab, die Voraussetzungen unter denen eine Ausnahme von der Regel des Art. 13 Abs. 1 a) dieser Verordnung gewährt werden kann zu vereinheitlichen und Grenzgängern mehr Telearbeit im Wohnsitzstaat zu ermöglichen, ohne dass das anwendbare Sozialversicherungsrecht wechselt.

Anwendungsbereich

Die Rahmenvereinbarung erfasst alle Mitgliedstaaten der EU und des EWR sowie die Schweiz. Ihr kann freiwillig zugestimmt werden („opt-in“) und sie gilt ab dem 01.07.2023, sofern mindestens zwei Mitgliedstaaten unterzeichnet haben. Sofern ein Mitgliedstaat die Rahmenvereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet, wird sie für diesen zum 1. des Folgemonats wirksam. Gültigkeit beansprucht die Rahmenvereinbarung zunächst für fünf Jahre und verlängert sich stets um weitere fünf Jahre.

Die Rahmenvereinbarung definiert eigens den Begriff der grenzüberschreitenden Telearbeit als eine Tätigkeit, die von jedem beliebigen Mitgliedstaat ausgeübt werden kann und auch in der Arbeitsstätte des Arbeitgebers erbracht werden könnte. Die Tätigkeit muss in einem Mitgliedstaat erbracht werden, der nicht dem Staat entspricht, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz oder seine Betriebsstätte hat, wobei integrale Voraussetzung ist, dass der Telearbeiter mittels Telekommunikationstechnologien mit der Arbeitsstätte des Arbeitgebers verbunden bleibt.

Die Regelungen der Rahmenvereinbarung sind nur anwendbar, wenn der Wohnsitz der Person sich in einem Unterzeichnerstaat befindet und der Sitz des Arbeitgebers bzw. seine Betriebsstätte in einem anderen Unterzeichnerstaat liegt. Erfasst sind allerdings nur Personen,

- ⇒ auf die das Recht des Wohnsitzstaates anwendbar wäre aufgrund der gewöhnlichen grenzüberschreitenden Telearbeit in diesem Staat,
- ⇒ die bei einem einzigen Arbeitgeber tätig sind oder bei mehreren Arbeitgebern, die jedoch alle ihren Sitz in demselben Staat haben, und
- ⇒ die gewöhnlich im Ansässigkeitsstaat ihres Arbeitgebers arbeiten und Telearbeit im Wohnsitzstaat verrichten, ohne im Wohnsitzstaat eine andere Tätigkeit auszuüben.

Für Staaten, die die Rahmenvereinbarung nicht unterschrieben haben, sind wieder die Koordinierungsregel der Art. 11 – 16 VO (EG) Nr. 883/2004 anwendbar ab 01.07.2023.

Anwendbares Sozialversicherungsrecht

Eine Person, die gewöhnlich grenzüberschreitende Telearbeit zu einem Anteil seiner gesamten Arbeitszeit von **zwischen 25 % und weniger als 50 %** ausübt, kann auf Grundlage des Art. 16 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 883/2004 eine Ausnahme beantragen, die den Verbleib im Sozialversicherungsrecht des Ansässigkeitsstaates des Arbeitgebers ermöglicht. Die Ausnahme gilt dann für drei Jahre und kann verlängert werden. Diese Regelung gilt jedoch nicht, wenn die Arbeitsleistung in einem dritten Staat erbracht wird.

Verfahren

Der erforderliche Antrag kann von dem Arbeitgeber oder der betreffenden Person im Einvernehmen miteinander bei der zuständigen Behörde oder der von der zuständigen Behörde bezeichneten Stelle des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften Anwendung finden soll gestellt werden. Die zuständige Stelle stellt eine A1-Bescheinigung für den betreffenden Zeitraum aus und informiert die Behörde des anderen Staates über die Ausnahme.

Nicht von der Rahmenvereinbarung erfasst werden Anträge, die für bereits abgelaufene Zeiträume gestellt werden, es sei denn, der Antrag betrifft einen Zeitraum, in dem im Ansässigkeitsstaat des Arbeitgebers bereits Sozialversicherungsbeiträge geleistet wurden oder die Person in diesem Staat abgedeckt war. Allerdings darf sich der Antrag in diesem Fall maximal auf einen Zeitraum von drei Monaten vor seiner Einreichung beziehen. Wird der Antrag spätestens am 30.06.2024 gestellt, darf die Rückwirkung nur die letzten zwölf Monate vor seiner Einreichung betreffen, womit sichergestellt wird, dass eine Ausnahme nur für die Zeit ab Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung am 01.07.2023 beantragt werden kann.

Für den Fall, dass der Antrag die Zeit vor dem 01.07.2023 betrifft oder der Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung nicht eröffnet ist, betont diese, dass eine Ausnahme von der Regel des Art. 13 Abs. 1 a) VO (EG) Nr. 883/2004 auf Grundlage des Art. 16 dieser Verordnung nicht allein mit der Begründung versagt werden darf, dass es sich um eine nicht vorübergehende Ausübung von Telearbeit handelt.

Geltung in der Großregion

Die Staaten der Großregion haben ein großes Interesse an der Rahmenvereinbarung signalisiert. Nach Angaben des Verwahrstaats Belgien, hat **Deutschland** bereits die multilaterale Rahmenvereinbarung unterzeichnet mit Inkrafttreten ab 01. Juli 2023 (<https://socialsecurity.belgium.be/en/internationally-active/cross-border-telework-eu-eea-and-switzerland>). Zum jetzigen Stand haben auch **Belgien** und **Luxemburg** öffentlich ihre Absicht erklärt die multilaterale Rahmenvereinbarung zu unterzeichnen. Informationen diesbezüglich fehlen von der französischen Seite. Es wäre wünschenswert, wenn **Frankreich** zeitnah seinen Beitritt zur multilateralen

Rahmenvereinbarung offiziell und öffentlich mitteilt, damit Grenzgänger und ihre Arbeitgeber sich auf die Änderungen ab 1. Juli 2023 vorbereiten können.

Den Text der multilateralen Rahmenvereinbarung finden Sie hier

<https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.777556&version=1684229492>.

Verantwortliche Redaktion

Abteilung Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitskammer des Saarlandes

[Mail an die Internet-Redaktion](#)

Für Fragen zum Newsletter wenden Sie sich bitte an: Nicole Mathis

[Mail an Nicole Mathis](#)

Telefon: (0681) 4005 – 221

Arbeitskammer des Saarlandes

Fritz-Dobisch-Straße 6-8

66111 Saarbrücken

Telefon: (0681) 4005-0

Telefax: (0681) 4005-401

USt.-IdNr DE 138117054

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vertretungsberechtigte

Hauptgeschäftsführer Thomas Otto

Vorstandsvorsitzender Jörg Caspar